

Förderverein Industriemuseum Henrichshütte e.V.



Vereinsregister 30574 beim Amtsgericht Essen



45527 Hattingen, Werksstr. 25

Tel: 02324 9247151 Fax: 02324 9247 112

Email: udo@boehm-hattingen.de

Bankverbindung: Sparkasse Hattingen

Hattingen den 13.09.19

Satzung

des Fördervereins Industriemuseum Henrichshütte e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein Industriemuseum Henrichshütte" und ist eingetragen im Vereinsregister unter der Nummer 30574 beim Amtsgericht Essen. Er hat seinen Sitz in Hattingen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist:

- a. Die Förderung des Industriemuseums Henrichshütte Hattingen durch aktive Mitarbeit bei Veranstaltungen und Bereitstellung finanzieller Mittel zum Ausbau des Museums, sowie
- b. Die Pflege des mit der Hüttengeschichte in Verbindung stehenden Kulturgutes im Raume Hattingen und Umgebung

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Sinne des § 2 verwendet werden. Es darf keine Person oder Körperschaft durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftszeitraum

Als Geschäftsjahr wird der Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni festgelegt.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, durch Erlöschen bei juristischen Personen, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe

sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beiträge werden im März eines jeden Jahres durch Lastschriftinzug vom Girokonto des Mitgliedes eingezogen oder nach schriftlicher Aufforderung des Kassenswartes durch das Mitglied überwiesen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der/dem Kassenwart
 - d. der/dem stellvertretenden Kassenwart
 - e. der/dem Pressewart
3. In ungeraden Kalenderjahren findet die Wahl des Vorsitzenden und des Kassenwartes statt. In geraden Kalenderjahren findet die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Pressewartes, des stellvertretenden Kassenwartes statt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und führen danach die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Nachfolgers/in weiter. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird.
5. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte in gemeinsamer Verantwortlichkeit. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
7. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Beisitzer

1. Der jeweilige Museumsleiter und der Leiter der Schaubetriebe werden automatisch 1. und 2. Beisitzer im Förderverein. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere Beisitzer/innen bestellen. Beisitzer/innen sind mit beratender Stimme im Vorstand vertreten.
2. Der jeweilige Museumsleiter (1. Beisitzer) wird zu allen Vorstandssitzungen des Förderverein Industriemuseum Henrichshütte eingeladen und vertritt die Interessen des Museums im Verein. Er wird, bei Anwesenheit, zu allen Entscheidungen gehört und kann eigene Vorschläge einbringen.
3. Der jeweilige Leiter der Schaubetriebe (2. Beisitzer) wird zu allen Vorstandssitzungen des Förderverein Industriemuseum Henrichshütte eingeladen und vertritt die Interessen der Schaubetriebe im Verein. Er wird, bei Anwesenheit, zu allen Entscheidungen bezüglich der Schaubetriebe gehört und kann eigene Vorschläge einbringen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte, 2 Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren. In ungeraden Kalenderjahren wird der erste Kassenprüfer/in und in den geraden Kalenderjahren der zweite Kassenprüfer/in
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig

§ 12 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

1. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
2. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden folgende Daten erhoben und auf Rechnern des Vereinsvorstandes, passwortgeschützt gespeichert:
3. *Name, Vorname, Anrede, Status im Verein, Adresse, Telefonnummer (Mobil und Hausanschluss), Email Adresse, Geburtstag, Eintrittsdatum in den Verein, Einsatzbereich auf der Henrichshütte, Tätigkeit im Arbeitsleben, Teilnahme bei Aktivitäten des Vereins, Irrläufer bei der Postzustellung, Austrittsdatum aus dem Verein und Bankeinzugsdaten für Mitgliedsbeiträge.*
4. **Die Bankeinzugsdaten für Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich vom Kassenwart und dem stellvertretenden Kassenwart verwaltet.**
5. Um den Vereinsmitgliedern interessante Informationen und Einladungen des Industriemuseum Henrichshütte und der angeschlossenen LWL- Museen zukommen zu lassen, benötigt das Büro des Industriemuseum Henrichshütte und die zentrale Verwaltung auf Zeche Zollern, Grubenweg 5 44388 Dortmund Daten über die Vereinsmitglieder.
 - a. Dazu werden folgende Daten an das Büro des Industriemuseum Henrichshütte und an die zentrale Verwaltung auf Zeche Zollern, Grubenweg 5 44388 Dortmund weitergeleitet:
 - b. *{Name, Vorname, Anrede, Adresse, Telefonnummer Mobil oder Hausanschluss, Email Adresse, Geburtstag, Eintrittsdatum in den Verein, Austrittsdatum aus dem Verein,}*
 - c. Die Mitglieder erhalten dann von der Verwaltung der Zeche Zollern, Grubenweg 5 44388 Dortmund einen Mitgliedsausweis per Post zugestellt. Sowohl das Büro des Industriemuseum Henrichshütte als auch die Verwaltung der Zeche Zollern, Grubenweg 5 44388 Dortmund sorgen in eigener Regie dafür, dass die Daten nur für den vorgesehenen Zweck genutzt werden.
6. Für Ehemalige die kein Mitglied sind, aber an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen möchten, werden sinngemäß die gleichen Daten erhoben und verwaltet.
7. Der Verein veröffentlicht Namen und Bilder seiner Mitglieder und Teilnehmer an Veranstaltungen nur, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat. Der Widerspruch kann jederzeit mündlich oder schriftlich eingelegt werden. Nachträgliche Widerrufe von Angehörigen sind ausgeschlossen.

8. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
9. Bei Austritt aus dem Verein oder bei Tod werden die oben genannten personenbezogenen Daten weiterhin gespeichert. Auf Verlangen werden sie gelöscht.

§ 13 Auflösung des Vereins

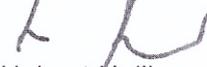
Die Mitgliederversammlung kann seine Auflösung beantragen. Dieser Antrag kommt auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung. Sollte der Antrag mit zwei Drittel Mehrheit der versammelten Mitglieder angenommen werden, ist der Verein aufzulösen.

Das Vereinsvermögen ist dem LWL Industriemuseum, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Dortmund, zu spenden und darf auch dort nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.9.2019 einstimmig verabschiedet.

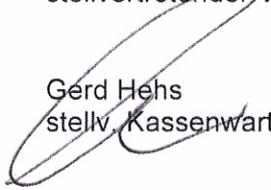
Hattingen, den 13. Sept. 2019


Udo Böhm
Vorsitzender


Helmut Helling
Kassenwart


Dr. Rainer Thiemeyer
Pressewart


Martin Dülme
stellvertretender Vorsitzender


Gerd Hehs
stellv. Kassenwart